

# STADT RIBNITZ-DAMGARTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 88 "WOHNBEIET SANDHUF IV", SANITZER STRASSE



**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL A)**

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
2Wo Hochzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (siehe Teil B - Textl. Festsetzungen)	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
M1, M2, M3, M4	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 18, 19 BauNVO

  

<b>Maß der baulichen Nutzung, Höhe baul. Anlagen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 18, 19 BauNVO
GRZ Grundflächenzahl	
TH max. zulässige Firsthöhe der baulichen Anlagen zum Bezugspunkt laut textlicher Festsetzung	
TH max. max. zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen zum Bezugspunkt laut textlicher Festsetzung	

  

<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO
offene Bauweise	
unterirdisch	
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
Baugrenze	

  

<b>Vorkerzflächen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
Zweckbestimmung: öffentlich zugängliche Verkehrsfläche Wohnstraße	
Versorgungsweg, zugunsten des Betreibers der Pumpanstation	
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
Bushaltestellen	

  

<b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserabseitigung</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserabseitigung	
Zweckbestimmung: Pumpstation	
Zweckbestimmung: Wasser	
Zweckbestimmung: Abfall	

  

<b>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
unterirdisch	
entfällt	
Zweckbestimmung: Trinkwasser	
Zweckbestimmung: Abwasser	
Zweckbestimmung: Regenwasser	
Zweckbestimmung: Strom	
Zweckbestimmung: Gas	

  

<b>Vorkerzflächen</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Grünflächen, öffentlich	
Zweckbestimmung: Siedlungsgrün	

  

<b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
Flugzone	
Wasserflächen	
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	

  

<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für den Naturschutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b>	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
Baum- und Heckenschneide	
Baum- und Heckenschneide	
Baum- und Heckenschneide	

  

<b>Sonstige Planzeichen</b>	§ 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten	
Abgrenzung unterschiedliches Maß baulicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
Lärmpelgebereiche nach DIN 4109 (siehe Textliche Festsetzungen)	

  

<b>Planzeichen</b>	§ 9 Abs. 6 BauGB
Bereich ohne Normcharakter	
1-15	
16	
17	
18	
19	
20	
21	
22	
23	
24	
25	
26	
27	
28	
29	
30	
31	
32	
33	
34	
35	
36	
37	
38	
39	
40	
41	
42	
43	
44	
45	
46	
47	
48	
49	
50	
51	
52	
53	
54	
55	
56	
57	
58	
59	
60	
61	
62	
63	
64	
65	
66	
67	
68	
69	
70	
71	
72	
73	
74	
75	
76	
77	
78	
79	
80	
81	
82	
83	
84	
85	
86	
87	
88	
89	
90	
91	
92	
93	
94	
95	
96	
97	
98	
99	
100	

**PRÄAMBEL**

Entsprechend der Überleitungsverordnung §245c Abs.1 des BauGB in der Fassung der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), wird das Reststellungsverfahren nach den Rechtsvorschriften vor dem 13.05.2017 abgeschlossen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 88 "Wohngebiet Sandhufe IV" der Stadt Ribnitz-Damgarten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird aufgestellt auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.05.2015 (BGBl. I S. 1722), i. V. m. der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1057), i.V.m. § 86 der Landesbauordnung (LBO) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVBl. MV S. 590).

**KATASTERMÄSSIGER BESTAND**

Als Plangrundlage wird der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Stefan Reiche (OBVI) - Sanitz vom 19.02.2016 verwendet, ihr liegt die automatisierte Liegenschaftskarte vom 28.08.2015 (aktualisiert am 25.11.2016), des Kataster- und Vermessungssamts, Landkreis Vorpommern-Rügen (Dienststelle Stralsund) zu Grunde.

Lagebezug: ETRS89 / UTM  
Höhenbezug: DHHN92 (Angaben in Meter über NNH)

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)**

**Art der baulichen Nutzung**  
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)  
Zulässig sind:  
- Wohngebäude,  
- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe.  
Ausnahmsweise können zugelassen werden (§ 1 Abs. 5 BauNVO):  
- Betriebe des Beherbergungswesens,  
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.  
Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 6 BauNVO):  
- Anlagen für Verwaltung,  
- Anlagen für sportliche Zwecke,  
- Gartenbetriebe,  
- Tankstellen.

**Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**  
Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen, bzw. die festgesetzten maximalen First- und Traufhöhen der Allgemeinen Wohngebiete beziehen sich auf die Höhe der Planstraßen am zugewandten Fahrbahnrand auf Höhe der Mitte der Straße zugewandten Fassade des jeweiligen Gebäudes. Bei Eckgebäuden ist jeweils derjenige Ansatz zu bringen.  
Bei Dachform "Flachdach" sind Abweichungen der festgesetzten maximalen Traufhöhe um 0,5 m ausnahmsweise zulässig (§ 18 Abs. 6 BauNVO).

**Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Einzelhäusern (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**  
In den Allgemeinen Wohngebieten sind in Wohnhäusern und Doppelhäusern jeweils maximal 2 Wohnungen zulässig.

**Bereiche für den ruhenden Verkehr und Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
In den Bereichen für den ruhenden Verkehr sind, außer in den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt, zu den Zufahrten zu den Grundstücken, entsprechend der Ortlichen Bauvorschriften "Grundstückszufahrten", zulässig.

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**  
**Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**  
P1: An den entsprechend gekennzeichneten Stellen ist die Anpflanzung eines heimischen und standortgerechten Laubbäumchen mit folgender Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm (Obstgehölze abweichend 10-12 cm) zur Kompensation des zur Fällung angelegten Baumbestandes vorzunehmen. Empfohlene Arten sind u.a.: Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Feldahorn (*Acer campestre*)  
Salki sp.  
Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*). In Anlehnung an die bestehende, junge Alleepflanzung entlang der Sanitzer Straße ist auch die Pflanzung von Holzapfel (*Malus sylvestris*) möglich.  
Die Baumplanzungen sind einer mindestens 3-jährigen Entwicklungsphase mit bedarfswieser Wässerung zu unterziehen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Exemplare sind gleichartig zu ersetzen.

**Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**  
E1: Der entsprechend gekennzeichnete Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Im Kronen- und Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,5 m) dürfen keine Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und andere schädigende bauliche Maßnahmen erfolgen. Die Normen zum Baumschutz (DIN 18920 Ausgabe 2014-07) sind einzuhalten.

**Externe Maßnahmen (§ 1a Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**  
**Ersatz für überplante im BP 29 "Klinik auf der Sandhufe" festgesetzte Baumpflanzungen**  
EM1: Die im überplanten Bereich des BP Nr. 29 (Kennzeichnung im Planteil A) festgesetzten aber bisher nicht umgesetzten Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraßen (ZB S1k) werden entlang des straßenbegleitenden Rückwegs zwischen Klockenhain und Ribnitz als Lückenpflanzung der bestehenden einseitigen Baumreihe gepflanzt. Es ist ein unverstärkter Wurzelraum von 12 m² zu sichern. Der Mindestabstand der Bäume untereinander darf 10 m nicht unterschreiten.  
Der Korridor für die Ergänzungspflanzung erstreckt sich über die Flurstücke: 148/1 bis 190/1 der Flur 7 Gemarkung Ribnitz.  
Es sind heimische, standortgerechte Baumarten wie z.B. Traubeneiche (*Quercus petraea*) mit einer Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu verwenden. Die Baumpflanzungen sind einer mindestens 3-jährigen Entwicklungsphase mit bedarfswieser Wässerung zu unterziehen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Exemplare sind gleichartig zu ersetzen. Der Vorrang der Pflanzung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises V-R anzuzeigen.

**Naturschutzfachlicher Eingriffs-Ausgleich:**  
**Abbuchung von überbegleitenden staatligen Ökotonen**  
EM2: Das Flächenäquivalent für die mit der Umsetzung der Planlinie einhergehende Eingriffe in Natur und Landschaft, errechnet gemäß der "Hinweise zur Eingriffsfreiheit" des Landesamtes für Umwelt und Natur M-V (Stand 1999), beträgt insgesamt 73,99 q. Hierbei entfallen 945 m² auf die Überplanung der Grünrechenfesteinsetzung (Anfangsflurbeobacht) des BP Nr. 28 "Klinik auf der Sandhufe" und 70.052 m² auf die restlichen eingriffrelevanten Flächen wie Wohngebiete, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für Versorgungsanlagen.  
Der Gesamtökotonenabgleich wird zum überbegleiteten Teil über die Abbuchung von Ökotonen der Stadt Ribnitz-Damgarten aus der Landschaftszone "Ossekeulandstr." geleistet. Die Maßnahmen umfassen die Sukzessionsfläche WKO Maßnahme 1 und II und "Wald Sukzessionsfläche südliche Bernsteine (Extensivgrünland/Sukzession und Heide-Bruchfläche) und Okoto VR-014 sowie dem Okoto HRO-004 "Neuanlage eines Laubwaldes bei Niehagen" der Landschaftszone "Ossekeulandstr." ausgleichend. Vorhandene Wert ist auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen von den eingerichteten Ökotonen der Stadt Ribnitz-Damgarten / Stadt Rostock abzugeben. Antragsteller ist die Stadt Ribnitz-Damgarten.

**Zuordnungsfestsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu den Grundstücken auf denen Eingriffe zu erwarten sind (§ 9 Abs. 1a BauGB i Verteilungemaßstab § 135 Abs. 4 BauGB)**  
Die Stadt Ribnitz-Damgarten legt die im Voraus geleisteten Kosten für die Planung bzw. Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der staatligen Ökotonen als öffentliche Last auf die Grundstücke des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 88 (§ 135a Abs. 3 Satz 4 BauGB).  
Die Kosten sind entsprechend § 135b BauGB auf die zugeordneten Grundstücke zu verteilen. Der Verteilungsmaßstab orientiert sich an der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 135b Satz 2 Nr. 1 BauGB).

**Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß für Außenbauteile in Abhängigkeit vom Lärmpegelbereich nach DIN 4109**  
Entsprechend nachfolgender Tabelle der DIN 4109 sind Gebäudeselten und Dachflächen schutzbedürftiger Räume im Sinne der DIN 4109 (Schlaf-, Wohn-, Betten- und Büroräume) innerhalb der ausgewiesenen Lärmpegelbereiche entsprechend ihrer Nutzung so auszuführen, dass die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße eingehalten werden.  
In Schlaf- und Kinderzimmern innerhalb der Lärmpegelbereiche III, in denen keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht, sind schalldämmende Lüftungsvorrichtungen, die mit einem dem Schalldämmmaß der Fenster entsprechenden Einfüßungsdämpfungsmass ausgestattet sind.  
Für lärmabgewandte Gebäudeteile darf der maßgebliche Außenlärmpiegel entsprechend Pkt. 5.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.  
Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gelten für das unbebaute Plangebiet. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpiegel, z.B. infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Textlichen Festsetzungen "Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß für Außenbauteile in Abhängigkeit vom Lärmpegelbereich nach DIN 4109" abgewichen werden.

maßgeblicher Außenlärmpiegel [dB(A)]	Lärmpegelbereich	Erforderliches Schalldämm-Maß [dB]	Rückwert [dB]
61 bis 65	III	40	35

Table: "Erforderliche Abstände abhängig von Gebäudennutzung (Prognose)"

Spalte 1 (M1, M3, M4)	Spalte 2 (M1, M2, M3, M4)	Spalte 3 (M1, M2, M3, M4)	Spalte 4 (M1, M2, M3, M4)
36,00	0,0	0,1	0,3
37,00	0,0	0,1	0,3
42,00	0,3	0,3	0,3
45,00	0,6	0,6	0,6
48,00	1,1	2,2	4,0
51,00	1,7	4,0	6,7
54,00	2,6	6,7	11,3
57,00	3,9	11,3	19,7
59,00	5,3	16,0	27,7
63,00	8,6	26,0	45,0
66,00	12,3	39,0	66,7
68,00	16,0	53,0	90,0
72,00	25,0	80,0	133,3
75,00	34,0	107,0	176,7
78,00	46,0	147,0	240,0
81,00	61,0	200,0	333,3
84,00	80,0	277,0	450,0
87,00	107,0	380,0	600,0
90,00	147,0	513,0	800,0

Table: "Erforderliche Abstände abhängig von Gebäudennutzung (Prognose)"

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
36,00	0,0	0,1	0,3
37,00	0,0	0,1	0,3
42,00	0,3	0,3	0,3
45,00	0,6	0,6	0,6
48,00	1,1	2,2	4,0
51,00	1,7	4,0	6,7
54,00	2,6	6,7	11,3
57,00	3,9	11,3	19,7
59,00	5,3	16,0	27,7
63,00	8,6	26,0	45,0
66,00	12,3	39,0	66,7
68,00	16,0	53,0	90,0
72,00	25,0	80,0	133,3
75,00	34,0	107,0	176,7
78,00	46,0	147,0	240,0
81,00	61,0	200,0	333,3
84,00	80,0	277,0	450,0
87,00	107,0	380,0	600,0
90,00	147,0	513,0	800,0

**Festsetzungen entsprechend des "Lottfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bundesleitungs-Gesellschaft für Immissionsschutz (LAI) nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**  
Im Plangebiet sind nur stationäre Geräte (wie z.B. Klima-, Kühl-, Lüftungsgeräte, Luft-Wärmepumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) zulässig, die in der nachfolgenden Tabelle "Erforderliche Abstände abhängig von Gebäudennutzung (Prognose)" aufgeführten Orientierungswerte nicht überschreiten. Hinsichtlich der Minimierung der Vorbelastung sind Vorsorgemaßnahmen zur geräuschemindernden Aufstellung der Geräte und Maschinen zu beachten. Die Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm für den benachbarten maßgeblichen Immissionsort ist sicherzustellen.

**Ermittlung des erforderlichen Abstandes in Abhängigkeit von Gebietsnutzungen:**  
1. Ermittlung und Verortung des maßgeblichen Immissionsortes  
Maßgeblich ist der Immissionsort auf dem Nachbargrundstück, an dem die höchsten Geräuschimmissionen zu erwarten sind. Üblicherweise ist dies das dem stationären Gerät am nächsten liegende Fenster oder für einen schutzbedürftigen Raum (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Küche) sowie Außenwohnbereiche wie Terrasse und Balkone.  
2. Ermittlung des Emissionspegels anhand folgender Formel:  
Schalldämmung + Reflexion + Tonaltitätswert = Emissionspegel  
Schalldämmung:  
Der Wert der Schalldämmung ergibt sich vom Hersteller in den Produktdatenblättern üblicherweise in dB(A) angegeben. Maßgeblich ist der Schalldämmungspegel des außen aufgestellten und betriebenen stationären Geräts.  
Reflexionswert:  
Durch Reflexionen des Gerätelärms an massiven Wänden kann sich der Geräuschimmissionspegel wie folgt erhöhen:  
- keine reflektierende Fläche ist näher als 3 m → + 0 dB(A)  
- eine reflekt. Fläche, z.B. vor einer Hauswand im Abstand von bis zu 3 m → + 3 dB(A)  
- zwei reflektierende Flächen, z.B. in einer Ecke aus zwei Hauswänden, zwischen zwei Hauswänden oder unter einem Vordach → + 6 dB(A)

**Tonaltitätswert:**  
Erzeugt das Gerät im Betrieb deutlich hörbare ton- und informationshaltige Geräuschanteile (bspw. Brummen, Pfeifen), erhöht sich der Geräuschimmissionspegel (ist die Tonaltalität nicht bekannt, ist zur Sicherheit der höhere Wert zu wählen.) Werden die tonalen Geräuschkomponenten durch konstruktive Maßnahmen beseitigt (geräuschdämmende Vorsorgemaßnahmen), darf der Wert -3 dB(A) sein.  
- ton-bzw. informationshaltige Geräuschanteile nicht wahrnehmbar → - 3 dB(A)  
- ton-bzw. informationshaltige Geräuschanteile wahrnehmbar → 0 dB(A)  
- ton-bzw. informationshaltige Geräuschanteile deutlich wahrnehmbar → + 3 dB(A)

**3. Ermittlung des erforderlichen Abstandes in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung**  
Der im Schritt 2 ermittelte Emissionspegel ist mit den Werten der Spalte 1 der o.g. Tabelle des LAI Leitfadens zu vergleichen. Ein Wert nicht genau in Spalte 1 enthalten ist für die nächsthöhere Wert zu wählen. Entsprechend der Gebietsnutzung nach BauNVO kann in derselben Zeile wie der gewählte Emissionspegel der zugehörige erforderliche Abstand für die Aufstellung des stationären Gerätes in Spalte 1 mit "M" gekennzeichnet. Spalte 3 (für WA - allgemein, Wohngebiete) bzw. Spalte 4 (für WR - reine Wohngebiete) abgelesen werden.

**Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB**  
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizulassen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 38, 39 und 40 WHG)  
Die in der Planzeichnung Teil A umgrenzten Flächen des Gewässerrandstreifens sind von jeglicher Bebauung zum Schutz des Gewässers freizuhalten. Bepflanzungen sind mit dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen (Wasser- und Bodenverband) abzustimmen.

**Ortliche Bauvorschriften § 86 und § 87 LBauO M-V**

**Gestaltung der baulichen Anlagen**  
Dachfarbe Baufelder 1 bis 15: RAL 7015, 7016, 7024, 7028 (anthrazit oder farblich entspr.)  
Dachneigung Baufelder 1, 2, 20° bis 50°  
Dachneigung Baufelder 8, 9, 10, 11: 9° bis 50°  
Dachneigung Baufelder 3, 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15: 0° bis 30°  
Dachform Baufelder 1, 2: Sattel-, Waln- od. Krüppelwalmdach  
Dachform Baufelder 3-12: Sattel-, Waln-, Krüppelwaln-, Zeltdach od. Flachdach  
Dachform Baufelder 13-15: Waln-, Zeltdach od. Flachdach

**Einschränkung von Staffelgeschossen**  
In die 14 und 15 sind bei gewählter Dachform "Flachdach" Teil- und Staffelgeschosse unzulässig.

**Carpors, Garagen und Nebengebäude**  
Vorhandene Festsetzungen zur Gestaltung baulicher Anlagen gelten nicht für Carports, Garagen und Nebengebäude. Carports, Garagen und Nebengebäude dürfen nur rückwärtig der Straßeneinfahrt orientierte Baugründe errichtet werden. Bei Eckgrundstücken gilt dies nur für eine der Straßeneinfahrtsfläche zugewandten Baugründe.

**Grundstückszufahrten**  
Pro Grundstück sind maximal 2 Zufahrten zulässig, die zusammen nicht breiter als 6 m sein dürfen.

**Einfriedigungen**  
Einfriedigungen sind ausschließlich in Form von Hecken, begrünten Holz- und Gitterzäunen oder Gabionen mit einer maximalen Höhe von 1,20 m auf öffentlichen Straßenraum, sonst maximal 1,50 m, zulässig. Die Verwendung von Maschendraht als Einfriedigung ist ausschließlich in Verbindung mit Hecken zulässig.

**HINWEISE**

**Überplanung von Teilflächen anderer Bebauungspläne**  
Die teilweise Überplanung der bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 29, Nr. 55 und Nr. 64 ersetzt in den Überplanungsbereichen die bisherigen Festsetzungen. Nicht vom BP Nr. 88 überplante Teilflächen o. Bebauungspläne behalten ihre Rechtsverbindlichkeit. Von der Überplanung sind nachfolgende Flurstücke betroffen (alle Gemarkung Ribnitz, Flur 11):  
BP Nr. 29: Flurstücke 162/24 teilweise (tw), 163/13 tw, 164/19 tw, 165/34 tw, 182/6 tw, 188/1 tw und 383 tw mit einer Fläche von ca. 7622 m².  
BP Nr. 55: Flurstück 165/19 teilweise mit einer Fläche von ca. 40 m².  
BP Nr. 64: Flurstücke 383 teilweise und 393 mit einer Fläche von ca. 2220 m².  
Entsprechende Flächen sind in der Planzeichnung Teil A dargestellt.

**Parzellierungsvorschlag**  
Der in der Planzeichnung dargestellte Parzellierungsvorschlag sowie die daraus resultierenden Grundstücksgrößen sind nicht rechtsverbindlich. Sie dienen lediglich als Hilfestellung im Planverfahren. Grundstückszuschnitte und -Größen können sich über das Aufstellungsverfahren hinaus ändern. Rechtsverbindlich sind die aus dem Bebauungsplan entwickelten, amtlichen anerkannten Flurstücksgrößen.

**Bodendenkmale**  
Im gesamten Geltungsbereich des BP Nr. 88 sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Denkmale erstinstanzlich anzunehmen; es muss mit dem Vorhandensein derlei noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG gesetzlich geschützt.  
Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und die Funde und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes**

**M1 Baulötzenmanagement zum Schutz der Avifauna**  
Die Baulötzenreinigung, d.h. Baumfällung und flächige Beseitigung von Vegetation hat ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel (im Zeitraum vom 01.09. bis 29.02. eine jeden Jahres) zu erfolgen. Eine Ausnahme von vorstehender Beschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der nicht heimischen Gehölze durch einen anerkannten Fachgutachter und Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthalt.  
Ist der ermittelte Wert nicht genau in Spalte 1 enthalten, ist der nächsthöhere Wert zu wählen.  
Spalten 2 bis 4: erforderlicher Abstand für die Aufstellung des stationären Gerätes in Abhängigkeit von der Gebietsnutzung des Immissionsortes.

**M2 Baumkontrolle zum Schutz der Avifauna und Fledermäuse**  
Rechtzeitig vor der Fällung des gekennzeichneten Baumbestandes ist durch einen anerkannten Gutachter der Baumbestand auf Vorkommen von Baumbrütern (Avifauna) und bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser ≥ 50 cm auf den Besatz von Fledermäusen zu prüfen.

**M3 Baulötzenmanagement zum Schutz der Amphibien und Reptilien**  
Teilbaustellen sind im Zeitraum März bis Ende September eines Jahres umzusetzen, eine oberflächige Bepflanzung der Fläche kann im Winterhalbjahr erfolgen. Eine Ausnahme von vorstehender Beschränkung ist nur nach erfolgter Begutachtung der betroffenen Flächen durch einen anerkannten Fachgutachter und Zustimmung der zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörde statthalt.

**M4 Bauschulungsausbildung zum Schutz der Amphibien und Reptilien**  
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass Ställe Böschungen (4-5°) vermieden werden bzw. die Gruben schmelzmäßig zu verschließen und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

**M5 Anlage und Sicherung einer externen Grünlandfläche südlich des Zulaufgrabens des Klostergabens bei Peterstorf als Nahrungsflächenersatz für den Weißstorch**  
Auf einer ca. 1,3 ha großen Teilfläche des Flurstücks 118 der Flur 1, Gemarkung Peterstorf ist ein extensives Grünland als Nahrungsfläche für den Weißstorch angelegt und dauerhaft gehalten. Die bisher intensivierte landwirtschaftliche Bewirtschaftung auf dieser Teilfläche wird aufgegeben und mit Landschaftspflege begrünt.  
Um eine Etablierung von Weißstorchzuläufen zu verhindern, ist eine angepasste Pflegemaßnahme durch Regelmäßige Mahd im Winterhalbjahr (min. 10 cm Länge) erforderlich. Die erste Mahd erfolgt im Mai, der zweite Schnitt zeitnah danach, etwa im Juni. Idealerweise erfolgt diese Mahd gleichzeitig, d.h. dass die Mahd nicht gleichzeitig auf den gegenüberliegenden Uferseiten erfolgt. Die Verwendung von Pestiziden und/oder Düngemitteln ist im Bereich der gesamten Maßnahmenfläche nicht zulässig.  
Die Sicherung der Fläche erfolgt mittels Eintrag einer Dienstbarkeit zugunsten des Landkreises Vorpommern-Rügen-Untere Naturschutzbehörde ins Grundbuch.

**Verfahrensmerkmale**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadterweiterung vom 27.04.2016. Aufgrund der Änderung der Verfahrensart (vom beschleunigten Verfahren nach § 31a BauGB zum Regelverfahren) wurde der Aufstellungsbeschluss am 21.09.2016 geändert. Die örtliche Bekanntmachung des geänderten Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Ausgabe Nr. 9/2016 am 04.10.2016 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz beauftragt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.10.2016 bis zum 02.11.2016 durchgeführt worden. Die örtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Ausgabe Nr. 9/2016 am 04.10.2016 erfolgt.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 07.10.2016 erfolgt.

5. Die Stadtvertretung hat am 07.12.2016 den Entwurf des BP Nr. 88 beschlossen, die Begründung beiliegend und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 mit der Begründung haben in der Zeit vom 12.01.2017 bis zum 14.02.2017 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten unvollständiger Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Ausgabe Nr. 2/2017 am 20.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 11.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 mit der Begründung haben in der Zeit vom 28.03.2017 bis zum 19.04.2017 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Ausgabe Nr. 2/2017 am 20.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

9. Die von der Änderung/Ergänzung des Entwurfs der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mit dem Schreiben vom 10.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

10. Der erneut geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 mit der Begründung haben in der Zeit vom 29.08.2017 bis zum 13.09.2017 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 4 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgestellt. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ribnitz-Damgarten Ausgabe Nr. 6/2017 am 07.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

11. Die von der Änderung/Ergänzung des Entwurfs der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB mit dem Schreiben vom 28.